



ÖAR - Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs

Stubenring 2/4, 1010 Wien
Tel: 01 5131533-213
t.rametsteiner@oear.or.at
www.oear.or.at
ZVR-Zahl: 413797266

An
den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

OFFENER BRIEF

Trilogverhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen

Wien, am 15. März 2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Josef Ostermayer,

Die ÖAR ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihr sind 75 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt die ÖAR über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Die ÖAR ist äußerst besorgt über den kürzlich vom **Rat der Europäischen Union** vorgelegten Vorschlag, den Anwendungsbereich der oben genannten Richtlinie erheblich einzuschränken. Die ÖAR spricht sich **nachdrücklich gegen diese weitreichenden Ausnahmeregelungen** aus. Diese würden den Zugang zu Websites, der heutzutage selbstverständlich ist, für **90 Millionen Menschen mit Behinderungen** und **150 Millionen ältere Menschen**, die in der EU leben, verhindern.

Chancengleicher Zugang zu Information ist ein Menschenrecht gemäß UN-Behindertenrechtskonvention. Alle EU-BürgerInnen haben ein **Recht auf Zugang zu öffentlichen Online-Dienstleistungen**, unabhängig von der Einrichtung, die diese Informationen bereitstellt. Es ist **Aufgabe der Regierung** für Chancengleichheit und Barrierefreiheit zu sorgen. Die ÖAR ersucht den Bundesminister daher, sich dafür

einzusetzen, dass alle EU-BürgerInnen Zugang zu öffentlichen Online-Dienstleistungen haben.

Um sicherzustellen, dass die Richtlinie das Leben der Menschen verbessert, sollten folgende wesentliche Anforderungen aufgenommen werden:

- Alle **Websites öffentlicher Einrichtungen** und alle **Websites öffentlicher Dienstleistungen** sollten für alle Menschen barrierefrei sein, **auch** wenn diese Dienstleistungen **von privaten Einrichtungen** erbracht werden.
- Die Richtlinie muss auch explizit für speziell für mobile Geräte erstellte Versionen von Websites und für mobile Anwendungen gelten, da die meisten digitalen Inhalte heutzutage über **mobile Geräte** abgerufen werden.
- Auch **Downloads** müssen barrierefrei sein, da bei den meisten Onlinevorgängen auch das **Herunterladen von Dokumenten** erforderlich ist.

Öffentliche Gelder sollten niemals dazu verwendet werden, nicht-barrierefreie Maßnahmen zu finanzieren. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und der 2014 EU-Vergaberichtlinie muss **Barrierefreiheit** immer dann verpflichtend sein, wenn öffentliche Gelder für die Entwicklung von Websites, digitalen Inhalten, mobilen Anwendungen, oder anderen digitalen Inhalten oder Software verwendet werden.

Der im Jahr 2014 erlassene **europäische Standard zum Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien** (EN 301 549) sollte in vollem Umfang für die Zwecke dieser Richtlinie genutzt werden, da die verschiedenen Technologien verwachsen und ständig miteinander in Verbindung treten.

Um die Effektivität dieser Richtlinie sicherzustellen, ist für BenutzerInnen ein **effektiver Durchsetzungsanspruch** vorzusehen. Für die kontinuierliche Überwachung der Barrierefreiheit von Websites öffentlicher Stellen sind ausreichend **Ressourcen und Kompetenzen** vorzusehen. Zudem sind Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Organisationen miteinzubeziehen. Weiters sind **Sanktionsmaßnahmen** vorzusehen, die effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Die ÖAR ersucht darüber hinaus die Bestimmungen dieser Richtlinie mit dem **European Accessibility Act** zu verbinden, so dass sie einander ergänzen. Denn Barrierefreiheit ist in allen Lebensbereichen herzustellen.

Gemäß UN-Behindertenrechtskonvention ist Barrierefreiheit auch in der digitalen Umwelt herzustellen. Die ÖAR ersucht Sie daher dringend, unsere **gemeinsame digitale Zukunft inklusiv** zu gestalten und die Rechte aller BürgerInnen zu wahren, wenn diese Richtlinie mit den **Mitgliedern des Europäischen Parlaments diskutiert** wird.

Niemand sollte zurückgelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für Präsident Dr. Klaus Voget

Mag.^a Tina Rametsteiner E.MA